

Ordnung sind die Schriften, welche von Landkrämern und Hausirern zum Verkauf gebracht werden dürfen, von dem Bezirksamt zuvor zu prüfen. Wenn gleich die Beschränkung der Hausirer auf gewisse, in dem Patent speciell angegebene, Druckschriften nicht bloß den Zweck hat, die Verbreitung sittenverderblicher, abergläubischer und sonst anstößiger Bücher zu verhindern, sondern wesentlich zum Schutze des concessionirten Buchhändlers dient, so liegt doch in jener vorgängigen Prüfung eine vorbeugende Maßregel, welche mit den Grundrechten nicht vereinbar ist. Die Erlaubniß zum Hausiren mit Druckschriften darf daher künftig bis zu einer Abänderung der dießfälligen Gesetzgebung nur im Allgemeinen, ohne Beschränkung auf gewisse Arten von Druckschriften, ertheilt werden. Von selbst versteht es sich aber, daß die gesetzlichen Strafbestimmungen wegen Verbreitung unsittlicher und gesetzwidriger Druckschriften auf solche Hausirer volle Anwendung finden, und es erscheint deshalb angemessen, daß die Bezirksämter dieselben bei Ausstellung des Patents darauf aufmerksam machen, und daß dieses geschehen, in dem Patent ausdrücklich bemerken. Die K. Regierung wird beauftragt, die Bezirksämter hienach zu instruiren."

So sehr auch unser Ministerium zum voraus das Vertrauen verdient, daß es bestehenden Interessen nicht ohne überwiegende Gründe zu nahe tritt, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Bemühungen, namentlich der Stuttgarter Buchhandlungs- und Buchdruckereibesitzer auf diese Verfügung unserer Staatsregierung, wie in dem Erlaß auch angedeutet ist, nicht ohne wesentlichen Einfluß gewesen sind. Dieselbe, unserem Geschäfte wohlwollende Gesinnung spricht sich auch darin aus, daß unsere Regierung zur weiteren Berathung dieses Gegenstandes eine eigene Commission aus Württemberg, Buchhändlern und Buchdruckern einberufen hat, welche in den nächsten Tagen zusammentreten wird.

#### Herrn B. in No. 21 d. Bl.

Im ersten Augenblick, nachdem ich Ihren Aufsatz und Vorschlag, „Association“ überschrieben, gelesen, richtete ich stante pede eine Anfrage an Sie, welche vielleicht in Nr. 123, mit Unterschrift X, abgedruckt wird. Nachdem ich aber den Artikel nochmals und ruhig überlesen, halte ich denselben aus mancherlei Gründen nicht mehr für gefährlich für die Wiener Sort.-B., nicht mehr für nachtheilig dem Buchhandel zc.

Was Sie im Allgemeinen über Association und deren Vortheile sagen, ist nicht neu, was in Anwendung auf den Buchhandel überhaupt, auch nicht; was Sie aber den nichtösterreichischen Verlagsbuchhändlern, ihren österr. Kollegen gegenüber, anrathen, das ist wohl neu, aber nicht schön, nicht gut! Ich glaube indeß nicht, daß sich viele Verleger dazu hergeben werden, sich mit in die **Zuchtruthe** einiger, über erlittene und noch drohende empfindliche Verluste aufgebrachter, und in der ersten Hitze **rachedürstender** Verleger binden zu lassen, ich glaube nicht, daß durch Ihre Vereins-Buchhandlung oder Buchhandlungen (?) die Vortheile wirklich erreicht werden können und erreicht werden würden, welche Sie in Aussicht stellen, denn Ihr Vorschlag hat dieselben Fehler, welche an dem Romberg'schen Plan und an dem 50r Verein so vielfach gerügt worden sind, und dann, wer wird sich jetzt für einen Verlagsverein entschließen, der gleich Herstellung von Pracht- und Luxusartikeln als den Hauptzweck kundgibt? Ich bin wenigstens der Meinung, das Volk, namentlich aber das österreichische große Publikum, braucht etwas Anderes und hat auch Gott sei Dank jetzt einen anderen Sinn, als Bücher für Luxusartikel zu halten, wie bisher, es fängt nachgerade an sie unter die unentbehrlichen Bedürfnisse zu rechnen, hat aber, und **leider**, nicht so viel überflüssiges Geld, um sich etwas Anderes als Bedürfnisse anzuschaffen, ist dabei aber auch so klug, sie nicht höher bezahlen zu wollen, als sie die Erzeuger öffentlich preisgeben! —

Herr B. (?), man braucht nicht gerade zu Denen zu gehören, welche Sie als dem alten Schlandrian huldigend, bezeichnen, wenn man behauptet, es ist seit einigen Jahren, jetzt und vielleicht noch für manche Jahre, nicht an der Zeit auf Pracht- und Luxuswerke zu speculiren, die Buchhändler dürften als solche jetzt und für die nächste Zukunft eine andere Aufgabe haben — ? —, Verleger wie Sortimenten möchten es auch wirklich nicht im Interesse der Literatur, der Volkswohlfahrt und auch nicht in ihrem pecuniären Vortheil finden, ihre Kräfte dazu zu vereinigen und anzuwenden?

Wohin in jetzigen Zeiten das Verlegen von Luxus- und Prachtwerken führt, hat sich in neuester Zeit, aus den kundgewordenen Verlegenheiten zc. nichtösterr. und österr. Verleger mehrfach satzsam erwiesen! —

Thuerster Herr B., nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich Ihnen noch sage, daß ich und Viele, welche in Oesterreich als Buchhändler längere Zeit gearbeitet haben und arbeiten, sei es für eigene Rechnung oder in Salair stehend, glauben und glauben werden, daß Sie sich in Ihrem, in dem Glauben irren, in Folge dessen Sie sagen: „Der Einsender Dieses, der die österr. Verhältnisse und den österr. Buchhandel ziemlich genau zu kennen glaubt.“

Wie alle die Vortheile wirklich und sicher zu erreichen sind, welche Sie den Verlegern in Aussicht stellen, und zwar nicht auf dem gehässigen, feindlichen Wege, den Sie einschlagen wollen, wie noch weitere Vortheile in allseitigem, auch in Ihrem Interesse zu erreichen sind, das würde ich nun früher, doch unmaßgeblich, kundgeben durch Mittheilung von mehreren Paragraphen aus dem Entwurf des Plans, welcher dem beabsichtigten, auch in Nr. 21 des B.-Bl. besprochenen **Oesterr. literar.-artist. Vereins-Verlag mit Wechselcomptoir** zu Grunde gelegt werden möchte. Es kommt nur darauf an, ob die resp. Redaction des B.-Bl. eine solche, nicht viel Raum erfordernde Mittheilung gestatten will und gestatten kann? \*)

P. H.

\*) Soll im Interesse der Sache gern geschehen.

Die Redaction.

#### Polizei — freie Presse — Verantwortlichkeit von Verlegern und Verbreitern.

##### I.

Der Artikel unseres geehrten Kollegen Baensch in Nr. 26 dieser Blätter „Zur jetzigen Preussischen Polizei-Censur-Frage“ hat uns schmerzlich berührt, nicht wegen der Antwort, welche derselbe Seitens des Polizei-Directoriums in Magdeburg enthält, sondern der Anfrage wegen, welche Herr Baensch sich genöthigt sah, an dasselbe zu richten.

Wenn Buchhändler so wenig Geist und Sinn der constitutionellen Staatsform, so wenig Geist und Wesen einer wahrhaft volksthümlichen Staats-Organisation, so wenig endlich Bedingniß und Werth des Zustandes der freien Presse erfaßt haben, daß sie bei einer Polizeibehörde über die Pressegesetze sich Rathes holen zu müssen vermeinen, so ist dies eine trübe Wahrnehmung und abermals ein Beweis, wie das Regime des Polizeistaates, das Jahrzehnde auf dem Buchhandel und denen die ihn betrieben, lastete, selbst den Gereiften des Selbstbewußtseins, des Selbstvertrauens beraubt, wie es ihn daran gewöhnt, seine Handlungsweise von dem beliebigen Schalten und Walten der Polizei abhängen zu lassen!

Diese traurige Seite des genannten Artikels des Herrn Baensch verdient im Interesse des Selfgovernment des Buchhandels und seiner Angehörigen, auf dem Gebiete der freien Presse eine sehr aufmerksame Beachtung.

Es ist ein erstes Bedingniß des Zustandes der freien Presse, dessen erster Grundsatz, daß die Polizei mit ihr gar nichts zu thun